

# Angehörigen-Entlastungsgesetz

## **bvkm begrüßt Entscheidung des Bundesrates**

Nachdem der Bundesrat dem Angehörigen-Entlastungsgesetz in seiner Sitzung am 29. November 2019 zugestimmt hat, kann es wie geplant am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Die Zustimmung des Bundesrates war bis zuletzt ungewiss gewesen, weil die Länder mit erheblichen finanziellen Mehrbelastungen durch das Gesetz rechnen.

## **Aktion des bvkm**

Die Vorsitzende des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm), Helga Kiel, hatte deshalb mit Schreiben vom 11. November an die Ministerpräsidentinnen und –präsidenten der Länder appelliert, in der Sitzung am 29. November ein Zeichen für die Solidarität mit Menschen mit Behinderung zu setzen und dem Angehörigen-Entlastungsgesetz zuzustimmen. Auch hatte der bvkm über seinen Newsletter sowie Twitter und Facebook Menschen mit Behinderung, Familien mit behinderten Kindern und Organisationen der Behindertenselbsthilfe dazu aufgerufen, ihrerseits entsprechende Appelle an die Regierungschefs der Länder zu richten. Eigens hierfür hatte der bvkm über seine Internetseite [www.bvkm.de](http://www.bvkm.de) ein Musterschreiben zur Verfügung gestellt. Allen, die sich an dieser Aktion des bvkm beteiligt haben, ein herzliches Dankeschön! Sie alle haben dazu beigetragen, die Aufmerksamkeit der Ministerpräsidentinnen und –präsidenten für dieses wichtige Gesetz zu schärfen.

## **Entscheidung des Bundesrates**

Hinsichtlich der erwarteten finanziellen Mehrbelastungen hat der Bundesrat in einer begleitenden EntschlieÙung zu seiner Zustimmung die Bundesregierung aufgefordert, die Folgekosten auf eine realistische Datengrundlage zu stellen. Die Bundesregierung hatte im Plenum angekündigt, sich dazu mit den Ländern ins Benehmen zu setzen. Zudem ist im Jahr 2022 für die Jahre 2020/2021 eine Zwischenevaluation vorgesehen, deren Ergebnisse im Anschluss zwischen Bund und Ländern beraten werden. Hierdurch konnte der Finanzstreit zwischen Bund und Ländern über das Angehörigen-Entlastungsgesetz letztlich beigelegt werden.

## **Änderungen ab 2020**

Aufgrund des Angehörigen-Entlastungsgesetzes treten zum 1. Januar 2020 viele Regelungen in Kraft, die Verbesserungen für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen beinhalten: So wird die Unterhaltsheranziehung von Eltern und Kindern mit einem jeweiligen Jahresbruttoeinkommen von bis zu einschließlich 100.000 Euro in der Sozialhilfe ausgeschlossen und bei der Eingliederungshilfe für volljährige Menschen mit Behinderung auf einen finanziellen Beitrag der Eltern verzichtet. Auch sieht das Gesetz die dauerhafte Finanzierung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) vor. Die für Menschen mit Behinderung wichtige Beratung in den bundesweit über 500 Beratungsstellen wird hierdurch auf Dauer sichergestellt. Eingeführt wird zudem ein Budget für Ausbildung. Es ermöglicht Menschen mit Behinderung die Ausbildung bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Klargestellt wird ferner, dass junge Menschen mit Behinderung im Berufsbildungsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen Anspruch auf Grundsicherung haben. Für diesen Rechtsanspruch macht sich der bvkm seit vielen Jahren stark und unterstützt Betroffene mit einem kostenlosen Musterwiderspruch. Durch die gesetzliche Klarstellung bleiben den Betroffenen künftig jahrelange Rechtsstreitigkeiten vor den Sozialgerichten erspart.

### **TIPP:**

**Weitere Einzelheiten zum Angehörigen-Entlastungsgesetz wird der bvkm in Ausgabe 1/2020 von DAS BAND erläutern.**

Katja Kruse, Referentin für Sozialrecht beim bvkm  
(Stand: 5.12.2019)